

Merkblatt der Stadt Brühl zur Gewerbeanmeldung

Eine Gewerbeanmeldung hat gemäß § 14 Gewerbeordnung zu erfolgen bei

- Neuerrichtung eines Betriebes, einer Zweigniederlassung oder einer unselbständigen Zweigstelle
- Verlegung eines bestehenden Betriebes von einem anderen Ort nach Brühl
- Kauf oder Übernahme eines bestehenden Betriebes
- Änderung der Rechtsform

Voraussetzung ist, dass die betreffende Betriebsstätte (Hauptniederlassung, Zweigniederlassung oder unselbständige Zweigstelle) auf dem Gebiet der Stadt Brühl liegt.

Notwendige Unterlagen

- Personalausweis
- Aufenthaltsbescheinigung bei ausländischen Staatsangehörigen
- Anmeldebescheinigung bei auswärtig wohnenden Gewerbetreibenden
- Aktueller Auszug aus dem Handelsregister bei juristischen Personen (z.B. GmbH, GmbH & Co. KG, OHG)
- Beglaubigter Gesellschaftsvertrag bei Firmen in Gründung
- Handwerkskarte, sofern ein Handwerk ausgeübt wird
- Erlaubnisurkunde oder -karte bei anderen erlaubnispflichtigen Gewerben (z. B. Maklergewerbe, Bewachungsgewerbe, Pfandleihergewerbe, Reisegewerbe)
- Bei stellvertretender Anmeldung ist eine Vollmacht der anzeigepflichtigen Person(en) vorzulegen.

Erfolgt die Gewerbeanzeige auf postalischem Wege, sind diese Unterlagen in Fotokopie beizufügen.

Verwaltungsgebühr:

Für natürliche Personen und vertretungsberechtigte Gesellschafter von Personengesellschaften, die keine juristische Person sind:

Gebühr: 26,00 €

Für juristische Personen, auch wenn sie vertretungsberechtigte Gesellschafter von Personengesellschaften sind:

Gebühr: 33,00 €

Für jeden weiteren gesetzlichen Vertreter bei juristischen Personen

Gebühr: 13,00€

Dienststelle: Fachbereich Ordnung und Kultur, Hedwig-Gries-Straße 100, 50321 Brühl

Ihre Ansprechpartner:

Frau Kribben Tel. 02232 /79-3550, ckribben@bruehl.de / Zimmer M 6
Fax: 02232/79-3569
(vormittags: Mo., Di. u. Fr. von 08.00 bis 12.00 Uhr)

Frau Wittling Tel. 02232 /79-3540, vwittling@bruehl.de / Zimmer M 9

Öffnungszeiten:

Montag, Dienstag und Freitag 08.00 – 12.00 Uhr
Donnerstag 14.00 – 16.00 Uhr

oder nach telefonischer Vereinbarung

Die Anmeldung kann auch selbständig über das Wirtschafts-Service-Portal.NRW erfolgen.

Hinweis:

Die Gewerbeanmeldung wird vorbehaltlich baurechtlicher Vorschriften erteilt. Der Gewerbetreibende ist für die Prüfung der bauordnungsbehördlichen Zulässigkeit des Gewerbes selbst verantwortlich. Gegebenenfalls kann es zu ordnungsbehördlichen Maßnahmen, die zur Abmeldung des Gewerbes führen können, sowie damit verbundenen Ordnungswidrigkeitenverfahren, kommen.